



Dienstzeiten und Dienstorte

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Hiermit geben wir die vom Rektorat gemeinsam mit den Institutsleiterinnen und -leitern erarbeitete sowie mit der Personalvertretung vereinbarte folgende Dienstregelung bekannt.

Regelungen für Dienstort und Dienstzeiten an der PH Steiermark

Diese Regelung gilt für Stammpersonal der PHSt sowie für dienstzugeteilte Personen. Es handelt sich um eine generelle Regelung durch das Rektorat, genaue Regelungen sind in der Dienstpflichtenfestlegung gemäß § 200e Abs. 6 BDG individuell festzulegen.

1. Lehrtätigkeit

- Die Anwesenheit ist verpflichtend am jeweiligen Ort der Lehrveranstaltung.

2. Nicht lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten

- Individuell vereinbarte nicht-lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten können während des Studienbetriebs in Absprache mit dem OE-Leiter/der OE-Leiterin ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden.
- Individuell vereinbarte nicht-lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten können in der LV-freien Zeit in Absprache mit dem/r OE-Leiter/in ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden.
- Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit muss in jener Arbeitszeit, die ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule erbracht wird, seitens der Hochschullehrpersonen gewährleistet sein.
- Das Rektorat und die OE-Leitungen behalten sich vor, entsprechend den hochschulischen Erfordernissen Zeiten festzulegen, die die persönliche Anwesenheit von Hochschullehrpersonen erfordern (z.B. Entwicklungstage, Zulassungsverfahren, Teambesprechungen, Konferenzen, Klausuren).

3. Erholungsurlaub

- Ist dann möglich, wenn es den dienstlichen Interessen der PHSt nicht widerspricht (z. B. Lehrveranstaltungen, Konferenzen).
- Ist in ganzen Tagen zu konsumieren (§ 200i Abs. 2 Z. 4 BDG), wobei ein Urlaubstag acht Arbeitsstunden entspricht.
- Erholungsurlaub ist jedenfalls zu beantragen, wenn die Hochschullehrperson die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit an der Hochschule nicht gewährleisten kann.
- Wird von der Hochschullehrperson mindestens zwei Wochen im Voraus über PH-Online beantragt und muss von der zuständigen OE-Leitung genehmigt werden.
- Muss die Zustimmung aller OE-Leiter/innen, an denen die Hochschullehrperson beschäftigt ist, haben. Es liegt in der Verantwortung der Hochschullehrperson, dass diese Zustimmungen gegeben sind.
- Nicht konsumierter Urlaub verfällt grundsätzlich, wenn er nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres konsumiert wird (§ 69 BDG und § 27h VBG finden hier Anwendung).

4. Sonderurlaub

- Das Rektorat gewährt allen Hochschullehrpersonen zwei Tage Sonderurlaub: 24.12. und 31.12.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Elgrid Messner, *Rektorin*
DDr. Walter Vogel, *Vizektor*
Dr. Regina Weitlaner, *Vizektor*